



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 2, 2022

Veröffentlicht am: 01.12.2022

Allgemeinverfügung über die Frist zur Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Gifhorn für das Jahr 2023

Auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Der Termin, bis zu dem Ausnahmen von der Sonntagsregelung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG für das Jahr 2023 beantragt werden sollen, wird auf den **05.01.2023** festgelegt. Die Originalverfügung inklusive Begründung kann bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gifhorn, 14.11.2022

Matthias Nerlich
Bürgermeister

